

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0753/21</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat5@ingolstadt.de	
Datum	24.08.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	13.10.2021	Vorberatung	
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	
Kommission für Seniorenarbeit	11.11.2021	Kenntnisnahme	

### Beratungsgegenstand

Pflegeoffensive für Ingolstadt

- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.07.2021 V0618/21

- Stellungnahme der Verwaltung

(Referent Herr Fischer)

### Antrag:

1. Der Bericht der Verwaltung zum bisherigen Informationsaustausch mit den Trägern von Pflegeheimen und die erfolgte Einladung der Träger zu einem weiteren Pflegestrukturegespräch Ende Oktober wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat wird die Verlängerung des kommunalen Förderprogramms für Kurzzeitpflegeplätze prüfen, sofern sich ein oder mehrere Träger verpflichten, entsprechende Plätze in ihren Einrichtungen einzurichten.
3. Der Bericht der Verwaltung zu den jüngsten kommunalen Investitionskostenförderungen für Pflegeeinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Bericht der Verwaltung zu den bereits bestehenden staatlichen Förderprogrammen im Bereich der Pflege wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Bericht der Verwaltung zu den Möglichkeiten und Grenzen der Berücksichtigung von Gemeinbedarfsflächen in neuen Baugebieten wird zur Kenntnis genommen.

6. Das Prüfungsergebnis der Verwaltung zu den Möglichkeiten innerhalb der Bebauungspläne Nr. 115 F „INquartier“ und Nr. 107 H „Am Samhof“ Seniorenwohnen bzw. Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.
7. Auf die bereits mit Vorlage V0283/21 veröffentlichte Übersicht über Grundstücke in Ingolstadt, die aus Sicht der Verwaltung für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen geeignet sind, wird hingewiesen.
8. Gegenüber den Stiftungsratsmitgliedern der Heilig-Geist-Spital-Stiftung bestehen seitens des Stadtrates der Stadt Ingolstadt keine Weisungsrechte oder Hinwirkungsmöglichkeiten. Die laufenden Planungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung werden zur Kenntnis genommen.
9. Der als Anlage beigefügte Bericht des BBZ zur Ausbildung im Bereich der Pflege wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse im April 2022 wird begrüßt.
10. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien künftig einmal jährlich über die Situation der Altenpflege in Ingolstadt.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Mit der Vorlage Nr. 0763/21 hat die Verwaltung die aktuelle Pflegeprognose 2019 – 2039 dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass sich die in der Stadt Ingolstadt vorhandenen vollstationären Pflegeplätze von 2015 mit 1.249 Plätzen auf 2019 noch 1.052 Plätze verringert haben.

Ab 2021 kamen durch den Neubau des Dietrich-Bonhoeffer-Seniorenzentrums wieder 27 Plätze hinzu und das Heilig-Geist-Spital wird wieder 34 Plätze aufbauen (zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung noch nicht bekannt). Mit dem Neubau des Bienengartens kommen dann weitere 20 Plätze hinzu. Für die Nachnutzung des bisherigen Matthäusstifts gibt es eine Baugenehmigung über 136 Pflegeplätze. Dann stünden wieder 1.269 Plätze zur Verfügung. Trotzdem würden dann bereits Ende 2024 240 Plätze fehlen.

## **Zu 1: Informationsaustausch mit Betreibern von Pflegeeinrichtungen**

Bereits seit Jahren werden immer wieder Gespräche mit allen in Ingolstadt tätigen Betreibern von Pflegeeinrichtungen geführt. Nur einer hatte Interesse am Betrieb einer weiteren Einrichtung gezeigt, allerdings waren die Vorstellungen und Anforderungen an den Standort nicht realisierbar. Deshalb wurden im Oktober 2019 bundesweit 32 Betreiber von Pflegeeinrichtungen wegen einer evtl. Interessenbekundung vom Sozialreferenten angeschrieben, woraufhin 7 Interesse signalisiert haben.

In Absprache mit dem Stadtplanungsamt wurden sie an die Eigentümer des Rieter-Geländes weitervermittelt, da hier im Bebauungsplan Nr. 115 F "INquartier" ist ein Grundstück mit ca. 7.000 m<sup>2</sup> vorgesehen ist, auf dem eine Gemeinbedarfsnutzung mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen festgesetzt ist.

Für den 27. Oktober 2021 wurden die Träger von Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste zu einem weiteren Pflegestrukturegespräch eingeladen, in dem unter anderem die aktuelle Situation erörtert, die städtische Pflegeprognose vorgestellt und über die Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften beraten werden soll.

Die Verwaltung prüft darüber hinaus, ob die Einrichtung einer regionalen Pflegekonferenz nach Art. 77a Abs. 2 AGSG i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB XI für Ingolstadt sinnvoll ist. Seitens der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wird aktuell eine Übersicht erstellt, welche Kommunen mit diesem neuen Instrument bereits Erfahrungen gesammelt haben.

## **Zu 2: Kurzzeitpflege**

Mit den Trägern wird im Rahmen des Pflegestrukturegespräches am 27. Oktober 2021 nochmals der dringende Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen erörtert.

In der Vergangenheit wurde von den Betreibern der Einrichtungen immer wieder die Feststellung getroffen, dass Kurzzeitpflegeplätze nicht kostendeckend betrieben werden können, da die Finanzierung über das SGB XI nicht ausreichend ist. Die Stadt Ingolstadt hat deshalb mit Stadtratsbeschluss vom 05.12.2019 (V0903/19) beschlossen in den Jahren 2020 und 2021 je 150.000 Euro für die Förderung von bis zu sieben festen Kurzzeitpflegeplätzen im Rahmen des Defizitausgleichs zur Verfügung zu stellen. In der Folge wurden alle Einrichtungsbetreiber angeschrieben und um Interessenbekundung gebeten. Bis heute wurde durch keinen Betreiber ein entsprechender Förderantrag gestellt.

Sofern sich im Nachgang zum Strukturgespräch ein oder mehrere Träger zur Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen entschließen, wird die Verwaltung dem Stadtrat eine entsprechende Verlängerung des aktuell bis Ende 2021 befristeten Förderzeitraumes vorschlagen.

### **Zu 3: Kommunale investive Förderung von Pflegeplätzen**

Die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Bezirke sind gem. Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze ([BayAGSG](#)) i.V.m. § 68 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze ([BayAVSG](#)) verpflichtet, durch Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-kranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke darauf hinzuwirken, dass ausreichend Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich Einrichtungen der Altenpflege ist Pflichtaufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise, Art. 73 BayAGSG.

Einrichtungen der Altenpflege können direkt auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 S. 2 BayAGSG, der §§ 68ff BayAVSG sowie der allgemeinen kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden. Der Erlass einer speziellen städtischen Förderrichtlinie ist dazu nicht zwingend erforderlich.

Daher hat die Stadtverwaltung trotz Aufhebung der städtischen Förderrichtlinien für Pflegeeinrichtungen die letzte neu errichtete Altenpflegeeinrichtung mit gut 1,4 Mio Euro für Pflegeplätze und mit weiteren 368.000 Euro für die Tagespflegeplätze gefördert. Auch für die nächste zu errichtende Einrichtung schlägt die Verwaltung vor, wieder eine Förderung zu gewähren (siehe Vorlage V0791/21). Die Stadt wird Förderungen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel grundsätzlich weitergewähren, solange ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Die Verwaltung prüft, ob für künftige Fälle eine neue Förderrichtlinie beschlossen werden soll.

### **Zu 4: Forderung nach einem weiteren staatlichen Sonderprogramm für die Förderung von Pflegeheimplätzen**

Aktuell fördert der Freistaat Bayern u.a. die Errichtung von Pflegeplätzen pro Platz in Pflegeheimen mit max. 40.000 €, bei Öffnung des Heimes in den sozialen Nahraum mit max. 60.000 €, in ambulant betreute Wohngemeinschaften mit max. 60.000 €, Tages- und Nachpflegeplätze mit 25.000 € und Kurzzeitpflegeplätze mit max. 70.000 € im Rahmen der [Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFöR](#) vom 19.11.2019 (BayMbl 2019 Nr. 510). Der Umbau oder die Modernisierung entsprechender Angebote werden zwischen 40 und 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Die Stadtverwaltung unterstützt bei der Antragstellung mit entsprechenden [Bedarfsbestätigungen](#) und der [Bestätigung der FQA](#), dass die fachliche Konzeption mit ihr abgestimmt ist.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern Maßnahmen zum weiteren möglichst flächen-deckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflege-bedürftige Erwachsene, Maßnahmen zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege dienen mit der [Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF](#) vom 23.12.2019 (BayMBl. 2020 Nr. 20).

Nach vorläufiger Einschätzung der Stadtverwaltung bestehen staatliche Fördermöglichkeiten für vielfältige Angebote im Bereich der Pflege. Dringender Bedarf für ein weiteres staatliches Sonderprogramm für die Förderung von Pflegeheimplätzen wird daher nicht gesehen. Wichtig ist, eine ausreichende Dotierung der entsprechenden staatlichen Förderbudgets, um eine Situation wie im Jahr 2020 zu vermeiden, in dem wegen Ausschöpfung der Haushaltsmittel im Bereich PflegesoNah zeitweise keine weiteren Förderanträge mehr bewilligt werden konnten.

## **Zu 5: Berücksichtigung der prognostizierten Pflegebedarfe im Rahmen der Bauleitplanung**

Grundsätzlich werden bei der Ausweisung von Neubaugebieten verwaltungsintern Bedarfe für Gemeinbedarfsflächen geprüft. Abhängig von der jeweiligen Lage des Planungsgebiets, der städtebaulichen Randbedingungen und vor allem der Größe des Planungsriffs werden vertretbare und realisierbare Optionen eruiert. Durch die bisherige Praxis des städtischen Baulandmodells sind die Möglichkeiten für die Ausweisung gesamtstädtischer Gemeinbedarfsflächen eingeschränkt.

In der Regel ist für die im Plangebiet liegenden Grundstücke eine Neuordnung erforderlich. Hierbei wird auf die Baulandumlegung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Grundstückstauschverfahren, das unter anderem vom Grundsatz der Privatnützigkeit geprägt wird und dessen rechtliche Grundlagen in §§ 45 ff BauGB zu finden sind. Dies bedeutet, dass nach bisheriger Praxis erst ab einer gewissen Größe des Baugebiets die Ausweisung von größeren Gemeinbedarfsfläche wie Pflegeheimen oder Schulen möglich ist.

## **Zu 6: Möglichkeiten zur Errichtung von Pflegeplätzen in Baugebieten, die sich in der Realisierung befindlichen**

Aktuell sind in zwei laufenden Bebauungsplanverfahren Gemeinbedarfsflächen für Pflegeeinrichtungen ausgewiesen:

- Im Bebauungsplan Nr. 115 F "INquartier" ist ein Grundstück mit ca. 7.000 m<sup>2</sup> vorgesehen, auf dem eine Gemeinbedarfsnutzung mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen festgesetzt ist.
- Im Bebauungsplan Nr. 107 H "Am Samhof" ist ein Grundstück mit ca. 3.000 m<sup>2</sup> als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, auf der die Errichtung eines Hospizes oder einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung zulässig ist.

Im Baugebiet Dachsberg ist derzeit ein Grundstück mit etwa 25.000 m<sup>2</sup> vorgesehen, auf dem zwei Schulen errichten werden sollen. Weitere Gemeinbedarfsflächen sind aus oben genannten Gründen in dem Bebauungsplan nicht realisierbar.

## **Zu 7: Transparenz über Grundstücke, die für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen geeignet sind**

Im Zusammenhang mit der Suche eines Standortes für den Neubau einer Pflegeeinrichtung der Stiftung Heilig-Geist-Spital hat die Verwaltung im Frühjahr 2021 eine umfassende Prüfung von möglichen Standorten bzw. Grundstücken vorgenommen, die aufgrund ihrer Größe und Situierung grundsätzlich für ein derartiges Vorhaben in Frage kämen. Hierbei wurde die Suche nicht nur auf Grundstücke beschränkt, die im Eigentum der Stadt Ingolstadt sind, sondern grundsätzlich geeignet erscheinen. Eine entsprechende Auflistung dieser Grundstücke wurde mit der Vorlage V0283/21 veröffentlicht.

Eine Pflegeeinrichtung lässt sich jedoch nur dann errichten, wenn der bisherige Grundstückseigentümer zum Verkauf oder zur Einräumung eines Erbbaurechts auf einem potentiell geeigneten Grundstück bereit ist oder auf andere Art und Weise die Errichtung eines Pflegeheimes gestattet. Hierauf hat die Stadtverwaltung keinen Einfluss.

Die Stadtverwaltung berät Träger, die für ein bestimmtes Grundstück die Errichtung einer Pflege-

einrichtung planen, welche bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Schritte im Einzelfall erforderlich sind, um ein solches Bauvorhaben rechtlich zu ermöglichen.

### **Zu 8: Keine Hinwirkung auf die Stiftungsratsmitglieder der Heilig-Geist-Spital-Stiftung**

Der Stadtrat hat gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsrates der Heilig-Geist-Spital-Stiftung kein Weisungsrecht.

Rechtlich selbständige Stiftungen haben ihre eigenen Organe; dies ist auch bei der Aktiengesellschaft (AG) und der GmbH so geregelt. Der Gesetzgeber hat insoweit den Stiftungsrat einer kommunalen, nicht kommunal verwalteten Stiftung als selbständiges und selbstverantwortliches Kontrollorgan gegenüber dem Vorstand eingerichtet. Eine derartige Kontrollfunktion verträgt keine Einflussnahme von außen. Ein Stiftungsrat, der bei seiner Kontrolle gleichzeitig Einflüssen von außen, z.B. durch den Stadtrat ausgesetzt wäre, kann diese Kontrollfunktion nicht mehr unabhängig und wirksam ausüben.

Der Stiftungsrat der Heilig-Geist-Spital-Stiftung befasst sich derzeit sowohl mit dem Neubau eines Pflegeheimes, als auch mit dem Erhalt des bisherigen Standortes in der Fechtgasse mit einer künftigen Mischnutzung aus betreutem Wohnen und stationären Pflegeplätzen.

### **Zu 9: Zusätzliche Klassen am BBZ Ingolstadt für Altenpflegekräfte**

Das BBZ Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt schafft derzeit einen zweiten Zug in der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe –der Start einer zusätzlichen Klasse ist erstmals für April 2022 geplant.

Seit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes erfolgt die Ausbildung am BBZ generalistisch. Die drei Berufsbilder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege wurden zu einer generalistischen Ausbildung mit dem Abschluss als Pflegefachfrau / Pflegefachmann zusammengeführt. Seit dem Schuljahr 2020/2021 bildet die Berufsfachschule für Pflege nun Pflegefachkräfte aus, die nach erfolgreichem Abschluss in allen drei Disziplinen beruflich Fuß fassen können.

Das BBZ Gesundheit bzw. die Berufsfachschule für Pflege ist stets breitgefächert bestrebt, die Ausbildung professionell und attraktiv zu gestalten, um geeignete Pflegekräfte für die Region zu generieren. So wird im Bereich Pflege in zwei Zügen (eine Klasse mit Start im April und zwei Klassen mit Start im September) in der dreijährigen Pflege und ebenso in zwei Zügen (eine Klasse mit Start im April 2022 erstmal und eine Klasse mit Start im September) in der einjährigen Krankenpflegehilfe ausgebildet. Die Absolventinnen und Absolventen der Krankenpflegehilfe haben im Anschluss die Möglichkeit, in einem verkürzten Prozess im zweiten Ausbildungsjahr der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung zu beginnen.

Für ergänzende Ausführungen wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des BBZ vom 15.09.2021 verwiesen.

## **Zu 10: Regelmäßige Berichterstattung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien**

Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien künftig einmal jährlich über die Situation der Altenpflege in Ingolstadt.

### **Ergänzende Übersicht über weitere von der Stadtverwaltung bereits ergriffene Maßnahmen im Bereich Pflege**

Ergänzend zu den in dem Antrag genannten Punkten ist von Seiten der Verwaltung festzustellen, dass in den letzten Jahren von Seiten der Stadt Ingolstadt eine ganze Reihe von Maßnahmen erfolgten, um Einrichtungen bei der Gewinnung von Pflegepersonal zu unterstützen:

- Die Stadt Ingolstadt hat bereits seit 2014 mit Unterstützung der Akteure am Pflegemarkt, sog. "Pflegefachtage" für Schüler aller Ingolstädter Schulen durchgeführt. Desweiteren fanden Informations- und Vermittlungsmessen für Schüler und Erwachsene statt, organisiert von der Stadt Ingolstadt, mit Beteiligung der Pflegeanbieter. Seit 2019 macht ein Linienbus der INVG im Auftrag und finanziert vom Sozialreferat unter dem Motto "Pflege ist bunt" Werbung für die Berufe der Pflege. 2020 wurden Werbebroschüren zu Pflegeberufen an allen Schulen verteilt. Ein Schulprojekt am Katharinen Gymnasium und weitere geplante Maßnahmen z.B. auch für Lehrkräfte, mussten Corona-bedingt leider seit März 2020 ausgesetzt werden.
- Die Stadt fördert seit dem Schuljahr 2016/17 die sog. Pflegevorklasse als einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung am BBZ Ingolstadt mit jährlich 60.000 Euro. Deren ursprünglich auf Asylbewerber und Flüchtlinge beschränkte Zielgruppe wurde zwischenzeitlich seitens des Freistaats auf alle Bürger mit Migrationshintergrund aber noch nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erweitert (siehe dazu auch die weiteren Ausführungen des BBZ in der als Anlage beigefügten Stellungnahme vom 15.09.2021).
- Um auch auswärtige Pflegekräfte leichter gewinnen zu können, wurden ab Oktober 2019 von der GWG fünf Appartements für eine vorübergehende Anmietung zur Verfügung gestellt. Im Februar 2020 hat der Stadtrat beschlossen, besondere Berufsgruppen, wie z.B. Mitarbeiter in der Pflege, bei der Wohnungssuche grundsätzlich mit erhöhter Punktzahl beim Wohnungsvorschlagsverfahren zu bewerten. Auch das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs wurde für Pflegekräfte verbessert, mit dem Winterfahrplan 2019 wurden die Verbindungen von Samstag auch auf Sonntag ausgeweitet.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung aktuell die Gewährung eines städtischen Investitionskostenzuschusses für den Neubau eines Altenheimes des Diakonischen Werkes (V0791/21) und städtische Investitionskostenzuschüsse für die Errichtung von Skills Labs an den Pflegeschulen in Ingolstadt (V0889/21) vor.